

Benutzungsordnung für das Hallenbad Achim

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit der Badegäste und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Badebetriebs. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzerordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder zur Einhaltung der Benutzerordnung anzuhalten.
2. Die Bestimmungen der Benutzerordnung sind für alle Benutzer und Benutzerinnen des Hallenbades verbindlich. Mit Betreten des Hallenbades unterwerfen sich diese Personen den Bestimmungen der Benutzerordnung sowie allen sonstigen, zur Betriebssicherheit erlassenen Anweisungen.
3. Personen, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, kann der Zutritt zum Hallenbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 2 Badegäste

1. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer Hautveränderung leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen. Soweit äußere Anzeichen für derartige Erkrankungen oder Hautveränderungen vom Aufsichtsführenden Personal wahrgenommen werden, kann dieses bis zum ärztlichen Nachweis der Unbedenklichkeit die betreffende Person von der Benutzung ausschließen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Personen, die gem. § 104 Ziffer 2 BGB aufgrund krankhafter Störungen geschäftsunfähig sind, sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

§ 3 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten sind am Eingang ausgehängt. Sie sind für den Badegast bindend. Mit Beendigung der Betriebszeit muss jeder Badegast das Bad verlassen haben.
2. Die Eingangszeit endet eine Stunde vor Betriebsschluss.
3. Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von den allgemeinen Betriebszeiten abgewichen und der Badebetrieb eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Änderungen im Einzelfall werden öffentlich im Eingangsbereich bekannt gemacht.

§ 4 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält nach Zahlung des Eintrittspreises (siehe Entgeltordnung) eine Eintrittskarte.
2. Für Inhaberinnen und Inhaber von Saison-, Jahreskarten oder anderen Mehrfachkarten gilt diese Regelung sinngemäß.
3. Entgelte für bereits gelöste Eintrittskarten sind nicht erstattungsfähig.

§ 5 Garderobe

1. Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Schränke ist ein Pfand in Höhe von 1 Euro zu entrichten.
2. Zum Aus- und Ankleiden dienen die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume, die getrennt nach Geschlechtern zu benutzen sind.
3. Für abhanden gekommene oder gestohlene Kleidung wird nicht gehaftet.

§ 6 Betriebshaftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers bzw. der Betreiberin, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkennbar sind, haftet der Betreiber oder die Betreiberin nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder die Betreiberin haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner Beschäftigten oder seines Hilfspersonals. Falls bei Verletzungen während des Besuches des Hallenbades Ersatzansprüche gestellt werden, so ist dies dem Schwimmbadpersonal unverzüglich zu melden.
4. Für abgestellte Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad oder den Nebenräumen gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Einrichtungen

1. Alle im Hallenbad befindlichen Gegenstände und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist zu vermeiden.
2. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen.

3. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen durch Kinder haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
4. Die vorhandenen Rettungsgeräte dürfen nur im Einzelfall benutzt werden. Die Kosten einer missbräuchlichen Benutzung trägt der Verursacher bzw. die Verursacherin.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9 Bekleidung

1. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft die Schwimmmeisterin oder der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.

§ 10 Körperhygiene

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung genutzt werden.
2. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
3. Kinder sind vor Betreten der Schwimmbecken anzuhalten, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
4. Es ist nicht gestattet, in den Duschräumen Kleidung zu waschen. Die Badekleidung darf ohne Seife oder andere Reinigungsmittel ausgewaschen werden.

§ 11 Verhalten der Badegäste

1. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern (Freischwimmerinnen und Freischwimmern) benutzt werden.
2. Die Beckenumgänge und die Duschräume dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Es ist nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen
 - b) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Einsteigeleitern oder auf den Haltestangen zu turnen
 - c) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
 - d) andere Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele in den Becken zu gefährden
 - e) sich unter den Sprunganlagen aufzuhalten
 - f) das Rauchen in sämtlichen Räumen
 - g) das Mitbringen von gläsernen und zerbrechlichen Gegenständen.
3. Tauchmasken, Brillen, Flossen u. a. dürfen nur mit Genehmigung des Badepersonals verwendet werden.

4. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten, Tonträgern etc. ist nicht gestattet.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzerordnung zu sorgen. Den Anforderungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtführende Badepersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Hallenbades gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Benutzerordnung verstoßen,aus dem Hallenbad zu weisen.
 - d) sonstige nachhaltige Störungen des Badebetriebs, insbesondere die Behinderung des Personals bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben verursachen, des Bades zu verweisen.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
4. Der Benutzerausschluss von Personen über eine bestimmte Dauer wird bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen nach Ziffer 2a) bis d) ausgesprochen.

§ 13 Veranstaltungen und Gewerbeausübungen

Jedes ambulante Gewerbe, Werbungen, Veranstaltungen, Vorführungen und dergl. sind nur in Abstimmung mit der Stadt Achim durchzuführen. Das Verteilen von Druckstücken, berufsmäßiges Fotografieren oder Geldsammlungen sind im Hallenbad untersagt.

§ 14 Geschlossene Gruppen

1. Bei der Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine, anderen Vereinigungen usw.) übernimmt der Leiter oder die Leiterin der Gruppe die alleinige Badeaufsicht über die Gruppe und trägt hierfür die Verantwortung.
2. Der Verein bzw. die Gruppe übernimmt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Hallenbades entstehen.

Achim, den 05.04.2004
Der Bürgermeister

gez. Rippich

(L.S.)